

BUND Kreisgruppe Bielefeld
August-Bebel-Str. 16-18
33602 Bielefeld



BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

An das
Bauamt der Stadt Bielefeld

z.K. an: Umweltamt, Naturschutzbeirat, AfUK, Ratsfraktionen,
Bezirksvertretung Stieghorst, Landesbüro der Naturschutzverbände,
Naturschutzbeirat

Nur per Mail

BUND Kreisgruppe Bielefeld
Petra Schepsmeier
Jürgen Birtsch
Adalbert Niemeyer-Lüllwitz
Vorstand der Kreisgruppe

service@bund-bielefeld.de
www.bund-bielefeld.de

Bielefeld, **22.12.2023**

**Betr.: Nachtrag zur Stellungnahme zum Entwurf einer Außenbereichssatzung
„Wandweg“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.12.2023 haben wir zum Entwurf einer Außenbereichssatzung „Wandweg“ Stellung genommen. Nach der Bürgerinformationsveranstaltung am 13.12. haben sich neue Aspekte ergeben. Wir bitten deshalb darum, die nachfolgenden Bedenken ergänzend zu unserer Stellungnahme als Nachtrag zu berücksichtigen.

Bebauung verschärft problematische Verkehrssituation

Anwohner haben bei der Infoveranstaltung am 13.12. auf die problematische Verkehrssituation am Wandweg hingewiesen, die durch weitere potenziell 30 Wohneinheiten und der möglichen Ansiedlung von Gewerbebetrieben massiv verschärft würde.

Beim Wandweg handelt es sich um eine schmale, ca. 3,50 bis 4,50 m breite Straße. Auf beiden Seiten gibt es keinen Gehweg. Fußgänger müssen auf der Straße gehen. Begegnungsverkehr von Fahrzeugen ist überwiegend nicht möglich. Die Müllabfuhr hat Probleme, die Grundstücke zu erreichen. Bei der Straße handelt es sich um eine Sackgasse ohne Wendehammer.

Auf Nachfrage hat das Bauamt erklärt, dass es keine Überlegungen gibt, die Straße auszubauen. Dass sei nur möglich, wenn für das Gebiet ein Bebauungsplan aufgestellt würde. Abb. 1 dokumentiert den aktuellen Ausbauzustand im geplanten Satzungsgebiet. Durch weitere 30 mögliche Wohneinheiten und mögliche Gewerbebetriebe, wie der Entwurf der Außenbereichssatzung es vorsieht, würde hier zusätzlicher Verkehr verursacht, für den diese Straße nicht ausgebaut ist. Die Aussage von Herrn Bielefeld am 13.12., die Anwohner müssten eine solche Beeinträchtigung ihrer „Komfortsituation“ hinnehmen, weisen wir zurück. Eine so verursachte Verkehrs-

zunahme ist für die Menschen, die hier leben, und z.B. als Fußgänger diese Straße nutzen, nicht zumutbar. Wenn Kinder, die die Kita an der Lämmershagener Straße besuchen, und die auf dieser Straße gehen müssen, durch Autoverkehr gefährdet werden, kann nicht von einer „Komfortsituation“ gesprochen werden.



Abb. 1: Wandweg im Satzungsgebiet. Die Weide links im Bild könnte mit 3 Häusern bzw. 6 Wohneinheiten oder sogar Gewerbebetrieben bebaut werden. Hier ist die Straße weniger als 4 m breit. Begegnungsverkehr ist nicht möglich. Zunehmender Verkehr würde besonders Fußgänger und Kinder gefährden.

Mögliche Bebauung an der Nordseite würde geschützten Wald beanspruchen

Bei der Veranstaltung hat das Bauamt an seiner Meinung festgehalten, dass der neue Regionalplan 2023, der voraussichtlich Ende Januar 2024 rechtskräftig sein wird, der Satzung nicht widersprechen würde.

Wir ergänzen deshalb unsere Ausführungen um den nachfolgenden Kartenvergleich. Das Luftbild (Abb. 2) zeigt, dass der dort laut Regionalplan geschützte Wald zwischen den Häusern Nr. 27 bis 37 fast bis an die Straße heranreicht. Hier soll laut Satzungsentwurf der Bau von 4 Häusern möglich gemacht werden. Der Regionalplanausschnitt (Abb. 3) bestätigt das. Die grün schraffierten Flächen beiderseits des Wandweg sind als „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) dargestellt. Der Ausschnitt dokumentiert auch, um welchen schützenswerten, hochsensiblen Landschaftsraum es sich hier insgesamt handelt, in dem das Bauamt weitere Bebauung durch insgesamt 15 Häuser ermöglichen möchte.

Neubauten von Wohnhäusern an der Nordseite der Straße sind allein deshalb nicht genehmigungsfähig. Selbst wenn dort am Rande des als BSN festgesetzten Waldes etwas Platz für den Bau von Häusern wäre, wären Eingriffe in den Waldrand unvermeidlich. Hinzu kommt, dass der notwendige Sicherheitsabstand zwischen möglichen Neubauten und Wald von mindestens 30 m Baumfalllänge nicht eingehalten werden könnte. Für Waldbesitzer, die hier ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommen müssen, wäre das eine unzumutbare Belastung.

Deshalb hat sich die aktuelle Rats-Koalition bei allen Neubauvorhaben (auch B-Plänen) auf den Grundsatz verständigt, dass zu Wald immer ein Mindestabstand von mindestens 30 m Baumfalllänge einzuhalten ist. Am 16.5.2022 hat dazu die Ratskoalition aus SPD, Bündnis 90 Die Grünen und DIE LINKE eine Presseinformation herausgegeben. Darin

heißt es: „Auch bei der Ausweisung neuer Baugebiete sehen wir dringenden Handlungsbedarf. Wir müssen mindestens eine Baumlänge (30 Meter) Abstand zum Wald halten. Sonst drohen Fällungen zum Erhalt der Verkehrssicherheit und zum Schutz der Hausbesitzer*innen, die den Wald in seinem Erhalt gefährden. Bis 2005 war dieser Abstand verbindlich im Waldabstandserlass NRW geregelt. Leider wurde dieses gute Planungsinstrument zum Schutz von Mensch und Wald von CDU/FDP abgeschafft. Hier ist Handeln auf kommunaler, aber auch auf Landesebene angezeigt.“

(vgl. <https://www.dielinke-bielefeld.de/start/aktuell/detailansicht-aktuell/koalition-zu-aktuellen-baumfaellungen-luft-nach-oben-fuer-den-zukunftsfaehigen-stadtwald/>)

Auf kommunaler Ebene hat der Rat der Stadt die Möglichkeit, bei allen künftigen Bauplanungen diesem Grundsatz zu folgen. Für den Bereich am Wandweg bedeutet das, dass an der Nordseite keine weiteren Häuser genehmigt werden können.

Vor einer Beschlussfassung sollten zu dieser Frage deshalb auch der städtische Forstbetrieb, das Regionalforstamt und die für den Privatwald zuständige Forstbetriebsgemeinschaft beteiligt werden.

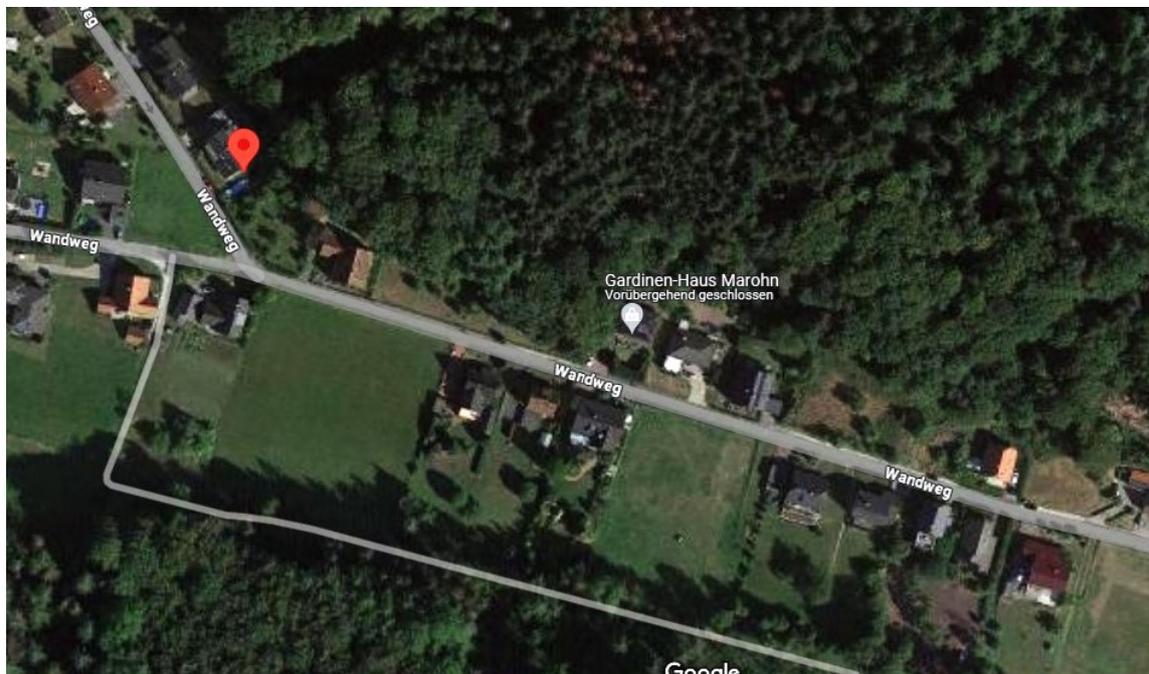


Abb. 2: Luftbild des für eine Bebauung vorgesehenen Satzungsgebietes am Wandweg. An der Nordseite reicht der geschützte Wald an die Straße bzw. unmittelbar an die vorhandene Bebauung heran. Eine weitere Bebauung kann hier nicht genehmigt werden.
Quelle: Online-Kartendienst Stadt Bielefeld

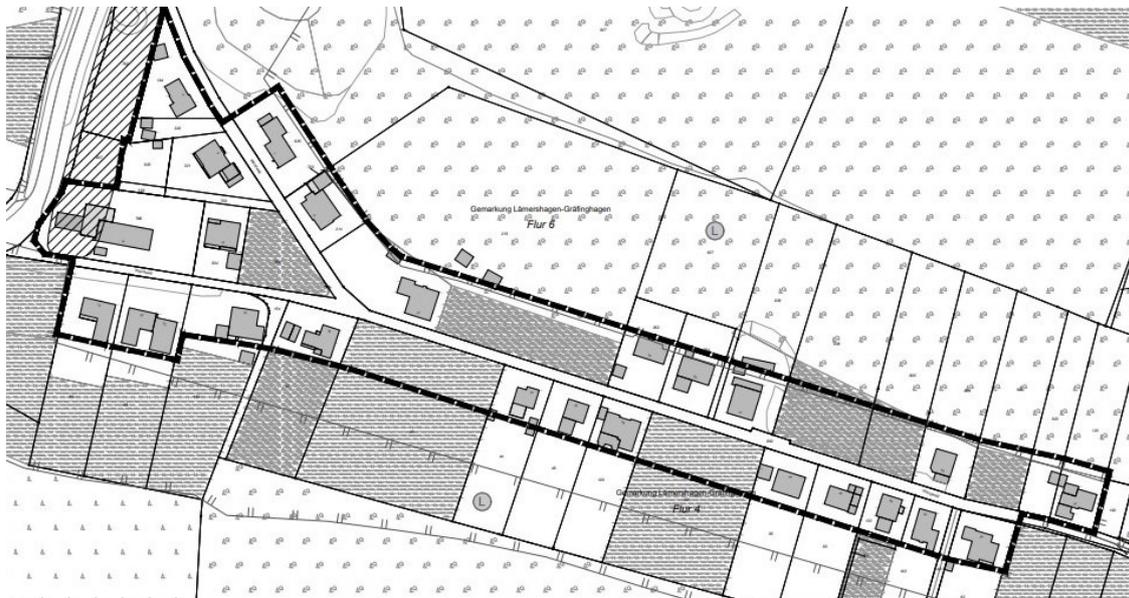


Abb. 3: Planung des Bauamtes für das Außenbereichs-Satzungsgebiet „Wandweg“. 8 der 15 geplanten Häuser sollen an der Nordseite der Straße gebaut werden, auf Kosten von geschütztem Wald bzw. unmittelbar an den Wald heran. Quelle: Bauamt Stadt Bielefeld



Abb. 4: Regionalplanausschnitt im Bereich des geplanten Außenbereichs-Satzungsgebietes „Wandweg“. Die dicke grüne Linie mit einem dargestellten „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) verläuft z.T. unmittelbar an der Straße. Der Maßstab lässt eine präzisere Darstellung nicht zu, aber der Konflikt einer Bebauung mit dem Naturschutz und den Vorgaben des Regionalplans liegt hier auf der Hand. Quelle: Bezirksregierung Detmold



Abb. 5: Ausschnitt Flächennutzungsplan. Der Widerspruch zum Regionalplan, der hier „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ und „Bereich zum Schutz der Natur“ festsetzt, ist offensichtlich. Quelle: Bauamt Stadt Bielefeld

Artenschutzrechtliche Belange nicht berücksichtigt

Dem BUND liegen Informationen über artenschutzrechtlich relevante Arten im Satzungsgebiet vor. Dabei geht es u.a. um Fledermausarten, die von Anwohnern besonders am Waldrand an der Nordseite festgestellt worden sind. Wir fordern deshalb vor einer Beschlussfassung eine entsprechende Überprüfung durch Gutachter.

Beteiligung des Umweltamtes?

Nach Aussage der Bauamtsvertreter auf der Infoveranstaltung soll es bei der Erarbeitung dieser Satzung im Vorfeld eine Beteiligung des Umweltamts als Untere Naturschutzbehörde gegeben haben. Ergebnis: „Keine Bedenken“. Wir bitten um Erläuterung, wie diese Bewertung begründet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Adalbert Niemeyer-Lüllwitz, Petra Schepsmeier, Jürgen Birtsch

Vorstand der BUND-Kreisgruppe Bielefeld